OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603308/9/Bi

Datum:
Linz, 12. Mai 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn R J M, S x, x L, vertreten durch RAe Z M & P, G x, x L, vom 4. Oktober 2019 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. September 2019, GZ. 0074550/2017, wegen Übertretung der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. Mai 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 20. September 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 84 Abs 2 iVm 99 Abs 3 lit j StVO 1960 eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Landessprecher für Oberösterreich der sogenannten Identitären Bewegung für OÖ am 26. Juni 2017 über der x in R (Landesstraße – Freiland), an der Überführung im Bereich S – dieser Ort liege außerhalb eines Ortsgebietes – die Anbringung eines Werbeschriftzuges, bestehend aus der Wortfolge „x“ angebracht, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Ankündigungen und Werbungen verboten sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 12. Mai 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf, Herrn RA Mag. A Z, und der Meldungslegerin Frau BI S (in Folge: Ml), PI S, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Ausführungen der belangten Behörde seien im Hinblick auf seine „erwiesene“ Verantwortlichkeit nicht im Geringsten überzeugend, weil sie auf keinem nachvollziehbaren Beweisergebnis basierten. Die belangten Behörde argumentiere damit, er sei Sprecher der Identitären Bewegung in OÖ, was er nicht in Abrede gestellt habe, und aufgrund der Veröffentlichung von Fotos betreffend die inkriminierte Handlung auf der Facebook-Seite der Identitären Bewegung OÖ sei seine Täterschaft erwiesen.
Diese Betrachtungsweise der Beweisergebnisse sei nicht zutreffend, zumal nicht einmal klar sei, wer Mitglied der Identitären Bewegung OÖ sei; folglich sei auch nicht klar, von wem diese Facebook-Seite betrieben werde. Der Rückschluss der belangten Behörde, der Sprecher sei zwingend auch der Betreiber der Facebook-Seite, sei nicht nachvollziehbar. Selbst für den Fall, dass er diese betreiben würde, sei seine Täterschaft nicht ersichtlich. Seine Verantwortlichkeit sei daher nicht zweifelsfrei erwiesen.
Die Identitäre Bewegung sei kein Verein und keine sonstige Person oder Gesellschaft, sodass § 9 VStG nicht anwendbar sei. Er sei nur dann zu bestrafen,

wenn nachgewiesen werden könne, dass er tatsächlich das Transparent angebracht habe. Dass auf einer Facebook-Seite ein Foto der inkriminierten Handlung veröffentlicht worden sei, lasse nicht den Rückschluss zu, dass einzig und allein er als Täter in Frage komme. Ihm sei auch unbekannt, wer die ggst Verwaltungsübertretung begangen habe und er habe weder die Transparente angebracht noch jemanden dazu angestiftet oder sonstwie dazu beigetragen.
Beantragt wird nach einer mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Erteilung einer Ermahnung oder Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer (beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei er der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und die Ml unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht gemäß § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Ml stellte am 25. Juni 2017 auf einer Dienstfahrt fest, dass auf der Überführung S im Innkreis über die x außerhalb eines Ortsgebietes ein Transparent der Identitären Bewegung angebracht war mit dem Schriftzug: „x“. Personen, die mit der Anbringung des Transparents im Zusammenhang stehen hätten können, hat die Ml nicht gesehen. Für das Transparent lag keine Bewilligung iSd § 84 Abs 3 StVO 1960 vor, daher wurde dessen Abnahme veranlasst.
Außerdem fand die Ml auf der Facebook-Seite der Identitären Bewegung ein Foto von dieser Überführung samt Transparent mit Text und Kommentaren vor. Aus vorangegangenen Amtshandlungen war ihr bekannt, dass der Bf im Zeitraum 2016/2017 Medienverantwortlicher der Identitären Bewegung OÖ ua für die Facebook-Seite hinsichtlich Einträgen und Fotos war.
Bei der anschließenden telefonischen Kontaktaufnahme gab der Bf, auf die bewilligungslose Anbringung des Transparents angesprochen, an, er werde zurückrufen. Kurze Zeit später erklärte er, die Ml möge ihn als Verantwortlichen anführen.
Bei diesem Telefonat versuchte die Ml, den Bf zu einer Auskunft darüber zu bewegen, ob er an der Anbringung selbst beteiligt war und ob er die Person(en), die das Transparent angebracht hat/haben, benennen kann. Er gab darauf keine Antwort und sagte nur, sie möge ihn als Verantwortlichen anführen.
Auf dieser Grundlage erstattete die Ml Anzeige konkret gegen den Bf.

Die an den Bf gerichtete Strafverfügung der BH Ried/I vom 9. Oktober 2017, VerkR96-13816-2017, enthielt ua den Tatvorwurf: „Sie haben am 25.6.2017 in der Gemeinde R, Überführung im Bereich S, x – dieser Ort liegt außerhalb eines

Ortsgebietes – eine Ankündigung (Werbung) angebracht, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Ankündigungen verboten ist. Am 26.6.2017 war folgende Ankündigung (Werbung) angebracht: “x“, hat der Bf fristgerecht beeinsprucht und argumentiert wie in der nunmehrigen Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 84 Abs 1 StVO 1960 dürfen Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind ansonsten außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs 3 lit f.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung hat die Behörde Ausnahmen von dem in Abs 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen
1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,
und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs 5 letzter Satz sinngemäß.
Gemäß Abs 4 dieser Bestimmung hat die Behörde, wenn eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs 2 und ohne Bewilligung nach Abs 3 angebracht worden ist, die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.

Beim auf dem in Rede stehenden Transparent zu lesenden Schriftzug handelt es sich um einen Aufruf, der Identitären Bewegung beizutreten, demnach um eine Werbung.
Die Überführung S über die x, die R Straße, liegt außerhalb eines Ortsgebietes – damit sind die Bestimmungen des § 84 Abs 2 StVO anzuwenden, dh für die Anbringung eines Transparentes am Geländer der Überführung über die x, die F, ist eine behördliche Bewilligung erforderlich, die laut Mitteilung der zuständigen BH Ried/I nicht vorgelegen hat.

Die Identitäre Bewegung ist nach ihrem Selbstverständnis weder ein Verein noch eine Partei noch eine Personengesellschaft. Damit ist bei einem Verstoß gegen die Bewilligungspflicht der unmittelbare Täter bzw sind die unmittelbaren Täter als Verantwortliche/r für die bewilligungslose Anbringung der Werbung Adressat/en eines Straferkenntnisses.

Die Wahrnehmung der Ml bezieht sich auf das bereits fertig angebrachte Transparent; sie hat bei ihren Beobachtungen keine Person(en) wahrgenommen, die mit der Anbringung beschäftigt waren. Damit sind keine unmittelbaren Täter bekannt und auch § 7 VStG kommt nicht in Betracht.

Die von er Ml glaubhaft bestätigte Äußerung des Bf im Zuge des mit ihr geführten Telefonats, sie solle ihn als Verantwortlichen anführen, sagt nichts darüber aus, wer das Transparent angebracht hat. Es liegen auch keinerlei Beweise dafür vor, dass der Bf selbst das Transparent angebracht hat. Selbst wenn er als Medienverantwortlicher für die Facebook-Seite verantwortlich für den Facebook-Eintrag samt Foto war, ist seine Täterschaft bezogen auf die Anbringung de Transparents selbst nicht erweisbar.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser

Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger